

Verordnung

über die Entschädigung der Präsidenten und Mitglieder kommunaler Behörden und Kommissionen

Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Art. 51 Ziff. 8 und 10 der Gemeindeverfassung die folgende Verordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigung für Zeitaufwand und Spesen der Mitglieder sämtlicher Behörden und Kommissionen der Gemeinde St. Moritz.
Sitzungsgelder	Art. 2 Die Mitglieder der kommunalen Behörden und Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld von CHF 150.00 pro Sitzung. Für Sitzungen von mindestens drei und höchstens fünf Stunden beträgt das Sitzungsgeld CHF 200.00 pro Sitzung. Für Sitzungen von über fünf Stunden beträgt das Sitzungsgeld CHF 300.00 pro Sitzung. Diese Ansätze beinhalten den gesamten Aufwand inklusive Vor- und Nachbearbeitung.
Vorsitz	Art. 3 Der oder die Vorsitzende erhält für den zusätzlichen Aufwand für die Vorbereitung und Leitung der Sitzung neben dem ordentlichen Sitzungsgeld gemäss Art. 2 eine Entschädigung von CHF 50.00 pro Sitzung unabhängig ihrer Dauer.
Spesen	Art. 4 Die Spesenentschädigung richtet sich, ohne besondere Regelung in dieser Verordnung, sinngemäss nach dem Spesenreglement der Gemeinde St. Moritz für die Mitarbeitenden der Gemeinde.

II. Besondere Bestimmungen

A. Gemeinderat

Präsidium
Gemeinderat

Art. 5

Der Gemeinderatspräsident oder die Gemeinderatspräsidentin erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen gemäss Art. 2 eine einmalige Präsidial- und Repräsentationszulage von CHF 2'000.00 pro Jahr.

B. Gemeindevorstand

Gemeindepräsidium

Art. 6

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin wird gemäss Gehaltsklasse 28 der Lohntabelle der Gemeinde St. Moritz entlohnt. Der Gemeindevorstand bestimmt die Einstufung innerhalb der Gehaltsklasse. Er berücksichtigt dabei Alter, Amtsdauer Ausbildung, Erfahrung und Kompetenz des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin.

Mit dem Lohn ist der Aufwand des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin umfassend abgegolten. Sitzungsgelder und Einkünfte aus Vertretungen, die mit der Arbeitserfüllung in Zusammenhang stehen, sowie Einkünfte aus Vertretungen der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder von öffentlichen Organisationen fallen in die Gemeindekasse. Es werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet.

Übrige Mitglieder des
Gemeindevorstandes

Art. 7

Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten für ihren Aufwand eine Jahrespauschale von CHF 30'000.00 sowie ein Sitzungsgeld von CHF 200.00 pro Vorstandssitzung unabhängig ihrer Dauer. Für den Einsitz in weiteren Behörden und Kommissionen werden die Mitglieder des Gemeindevorstandes wie die übrigen Mitglieder gemäss Art. 2 entschädigt.

Die Entschädigungen, die die Mitglieder des Gemeindevorstands für den Einsitz in Gremien ausserhalb der Gemeinde zugute haben, werden ihnen direkt zusätzlich vergütet.

Der Gemeindevizepräsident erhält ausserdem eine Jahrespauschale von CHF 1'000.00.

BVG Art. 8
Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind bei der Pensionskasse der Gemeinde St. Moritz versichert.

Fahr- und Parkspesen Art. 9
Die Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten eine Parkkarte der Gemeinde St. Moritz als pauschale Entschädigung für ihre Fahr- und Parkspesen im Oberengadin. Die übrigen Spesen werden nach dem Spesenreglement der Gemeinde St. Moritz für die Mitarbeitenden der Gemeinde vergütet.

C. Geschäftsprüfungskommission

Präsidium Art. 10
GPK
Der Präsident oder die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen gemäss Art. 2 eine Jahrespauschale von CHF 2'000.00.

D. Schulrat

Präsidium Art. 11
Schulrat
Der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen gemäss Art. 2 eine Jahrespauschale von CHF 3'000.00.

Finanzen Art. 12
Schulrat
Der Finanzchef oder die Finanzchefin des Schulrates erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen gemäss Art. 2 eine Jahrespauschale von CHF 2'000.00.

Schulbesuche Art. 13
Elternabende
Die Mitglieder des Schulrates werden wie die übrigen Behörden und Kommissionen gemäss Art. 2 entschädigt. Schulbesuche, Elternabende und Vorstellungsgespräche gelten als Sitzungen.

E. Übrige Behörden und Kommissionen

Präsidium Art. 14
Baukommission

Der Präsident oder die Präsidentin der Baukommission erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen gemäss Art. 2 eine Jahrespauschale von CHF 2'000.00.

Präsidium Art. 15
Tourismuskommission

Der Präsident oder die Präsidentin der Tourismuskommission erhält nebst den allgemeinen Entschädigungen gemäss Art. 2 eine Jahrespauschale von CHF 2'000.00.

F. Abstimmungen und Wahlen

Entschädigung Art. 16
bei Abstimmungen
und Wahlen

Für die Mithilfe bei Abstimmungen und Wahlen wird eine Entschädigung von CHF 50.00 pro Einsatz bezahlt.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 17

Diese Verordnung wurde vom Gemeindevorstand am 19. November 2018 erlassen. Sie ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen und tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.